

Zusammenstellung der 1. Änderung und der Änderungsanträge

Bezug	aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag Verwaltung	Antrag 1 S. Wegener 25.11.19	Antrag 2 S. Wegener 25.11.19	Antrag 3 R.-P. Bierstedt 25.11.19	Antrag 4 S. Wegener 25.11.19	Antrag 5 R.-P. Bierstedt	Antrag 6 Fraktion Zukunft 14.01.2020
§ 3 Abs. 2	1. Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Orten aufgenommen werden. Bei der Aufnahme gilt der Vorrang, die Betreuung der Kinder aus der Gemeinde sicherzustellen.	Die Personensorgeberechtigten nach § 3 KiföG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.						
§ 4 Abs. 2	An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der 24.12. sowie der 31.12. sind aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes arbeitsfreie Tage an denen keine Betreuung angeboten wird.							An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes sind der 24.12. sowie der 31.12. arbeitsfreie Tage. Fallen diese Tage <u>nicht</u> auf einen Sonnabend oder Sonntag, sind 2 der max. 8 möglichen Schließtage für diese beiden Tage zu verwenden und eine Betreuung am 24.12. bzw. 31.12. wird dann <u>nicht</u> angeboten.
	An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium für zwei Werktage im Kalenderjahr geschlossen werden.	An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf für zwei Werktage im Kalenderjahr geschlossen werden.						
		Darüber hinaus können einrichtungsindividuell Schließungen von bis zu zwei Wochen pro Kalenderjahr erfolgen sowie einzelne Schließtage für Fortbildungen des pädagogischen Personals.		Streichung der Fortbildungstage.				Die Einrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf für maximal 8 Werktage im Kalenderjahr geschlossen werden. Das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung entscheidet innerhalb der maximal möglichen Schließtage über Anzahl und Lage der Schließtage für die jeweilige Einrichtung.
	Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.		Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in der <b>direkt benachbarten Einrichtung</b> der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte <b>angeboten</b> . Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte <b>schriftlich</b> einzureichen.					Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte <b>schriftlich</b> einzureichen.

Bezug	aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag Verwaltung	Antrag 1 S. Wegener 25.11.19	Antrag 2 S. Wegener 25.11.19	Antrag 3 R.-P. Bierstedt 25.11.19	Antrag 4 S. Wegener 25.11.19	Antrag 5 R.-P. Bierstedt	Antrag 6 Fraktion Zukunft 14.01.2020
	In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, wird empfohlen das Eltern oder Sorgeberechtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.							
	Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr per Aushang bekannt zu machen.							
§ 8 Abs. 2	c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.				c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), nach einem schriftlich erteilten Hinweis <b>und einem persönlichen Gespräch mit den Eltern</b> bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.			
§ 9 Abs. 1	Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.					Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. <b>Die evtl. dadurch entstandenen Kosten haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.</b>		
§ 9 Abs. 5	Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten						Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, <b>ist dies zu protokollieren. Die leitende Betreuungskraft entscheidet, ob ein Notarzt verständigt wird.</b> Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten	

**Zusammenstellung der Hinweise**

<b>Antrag 1 S. Wegener 25.11.19</b>	<b>Antrag 2 S. Wegener 25.11.19</b>	<b>Antrag 3 R.-P. Bierstedt 25.11.19</b>	<b>Antrag 4 S. Wegener 25.11.19</b>	<b>Antrag 5 R.-P. Bierstedt</b>	<b>Antrag 6 Fraktion Zukunft 14.01.2020</b>
<p>Die Ergänzung "in der direkt benachbarten Einrichtung" schränkt die Elternrecht ein, da die direkt benachbarte Einrichtung nicht unbedingt den Wünschen der Eltern entspricht, weil bspw. Arbeitsweg liegt anders.</p> <p>Hier wäre als Kompromiss denkbar, dass die Einschränkung "auf Wunsch der Eltern" in der direkt benachbarten Einrichtung greifen kann.</p>	<p>Keine Bedenken, da Fortbildungstage auch in den möglichen Schließtagen liegen können.</p>	<p>Keine Bedenken die Ergänzung aufzunehmen. Dies ist jedoch schon übliche Praxis und entspricht eher einer Dienstanweisung als einem Regelungsinhalt einer Satzung.</p>	<p>Keine Bedenken gegen die Ergänzung, sie dient der Klarstellung.</p>	<p>Der Änderungsantrag ist zu weitreichend, da die Möglichkeit gestrichen wurde, das die alternative Vorstellung beim Arzt wegfällt.</p> <p>Ergänzung über Protokolleintrag ist ok.</p>	<p>Hierzu gibt es bereits eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung. Es gibt keine Möglichkeit Kinder am 24.12. und 31.12. zu betreuen. Auch der alternative Betreuungsanspruch kann nicht durchgesetzt werden an diesen Tagen. Dies sind tariflich keine Arbeitstage und können somit keine Schließtage sein. Die Bezeichnung Werkstage sollte in regelmäßige Arbeitstage dím öffentlichen Dienst erfolgen. Dies stellt sicher das auch bei einer Änderung des Tarifvertrages die Satzung Bestand hat und nicht geändert werden muss.</p>

**Kompromiss aus allen Änderungsanträgen**

Aus den Änderungsanträgen und deren Prüfung schlägt die Verwaltung nachstehenden Kompromissvorschlag vor.

Kompromissvorschlag der Änderungsanträge	aktuelle Fassung	Bemerkung
<p><b>§ 3 Abs. 2</b></p> <p>Die Personensorgeberechtigten nach § 3 KiföG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.</p>	<p>Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Orten aufgenommen werden. Bei der Aufnahme gilt der Vorrang, die Betreuung der Kinder aus der Gemeinde sicherzustellen.</p>	<p>gab keinen Einwand während der Beratungen</p>
<p><b>§ 4 Abs. 2</b></p> <p>An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der 24.12. sowie der 31.12. sind aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes arbeitsfreie Tage an denen keine Betreuung angeboten wird.</p> <p>Die Einrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf für maximal 8 Arbeitstage (incl. Fortbildungstage) im Kalenderjahr geschlossen werden. Das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung entscheidet innerhalb der maximal möglichen Schließtage über Anzahl und Lage der Schließtage für die jeweilige Einrichtung.</p> <p>Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde, auf Wunsch der Eltern in der direkt benachbarten Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte angeboten. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das aktuelle Betreuungsjahr (01.08.-31.07.) per Aushang bekannt zu machen. Das Erfordernis Einrichtungen kurzfristig begründet zu schließen bleibt davon unberührt.</p>	<p>An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der 24.12. sowie der 31.12. sind aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes arbeitsfreie Tage an denen keine Betreuung angeboten wird.</p> <p>An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium für zwei Werktagen im Kalenderjahr geschlossen werden.</p> <p>Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das aktuelle Betreuungsjahr (01.08.-31.07.) per Aushang bekannt zu machen.</p>	<p>keine Änderung zur bestehenden Fassung</p> <p>Streichung der Brückentage und Festlegung auf insgesamt 8 Arbeitstage incl. Fortbildungstage (klarstellend-redaktionell)</p> <p>redaktionelle Änderung des Änderungsantrages</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p>c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis und einem persönlichen Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.</p>	<p>c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.</p>	<p>Klarstellung der geltenden Regelung</p>
<p><b>§ 9 Abs. 1</b></p> <p>Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die evtl. dadurch entstandenen Kosten haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.</p>	<p>Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.</p>	<p>Klarstellung der geltenden Regelung</p>
<p><b>§ 9 Absatz 5</b></p> <p>Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Der Unfall ist zu protokollieren. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten</p>	<p>Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten</p>	<p>Änderungsantrag zum Teil umgesetzt</p>

**Gegenüberstellung des § 4**

alt	neu
<b>§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten</b>	<b>§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten</b>
<p>1. Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Tageseinrichtungen flexibel gestaltet werden, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.</p>	<p>1. Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Tageseinrichtungen flexibel gestaltet werden, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Aktuell besteht in nachstehenden Einrichtungen die Möglichkeit erweiterte Öffnungszeiten ab 05:45 Uhr in Anspruch zu nehmen:</p>	<p>Aktuell besteht in nachstehenden Einrichtungen die Möglichkeit erweiterte Öffnungszeiten ab 05:45 Uhr in Anspruch zu nehmen:</p>
<p>Tangerhütte Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16 Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71</p>	<p>Tangerhütte Tageseinrichtung „Anne Frank“ Schönwalder Chaussee 16 Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71</p>
<p>2. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der 24.12. sowie der 31.12. sind aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes arbeitsfreie Tage an denen keine Betreuung angeboten wird.</p>	<p>2. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der 24.12. sowie der 31.12. sind aufgrund der Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes arbeitsfreie Tage an denen keine Betreuung angeboten wird.</p>
<p>3. In den Ferien können die Einrichtungen für 10 aufeinanderfolgende Werktage geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, in Absprache mit dem Träger und den anderen Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt.</p>	<p><b>3. Die Einrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf für maximal 8 Arbeitstage (incl. Fortbildung) im Kalenderjahr geschlossen werden. Das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung entscheidet innerhalb der maximal möglichen Schließtage über Anzahl und Lage der Schließtage für die jeweilige Einrichtung.</b></p>
<p>Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.</p>
<p>In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, wird empfohlen das Eltern oder Sorgeberechtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.</p>	<p>In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, wird empfohlen das Eltern oder Sorgeberechtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.</p>
<p>An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium geschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>gestrichen</b></p>
<p>Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung im Einvernehmen mit dem Kuratorium jede Einrichtung bis zu 3 Tage im Jahr geschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>gestrichen</b></p>
<p>Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das aktuelle Betreuungsjahr (01.08.-31.07.) per Aushang bekannt zu machen.</p>	<p>Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das aktuelle Betreuungsjahr (01.08.-31.07.) per Aushang bekannt zu machen. <b>Das Erfordernis Einrichtungen kurzfristig begründet zu schließen beibt davon unberührt.</b></p>
<p>4. Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.</p>	<p>4. Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.</p>